

Top:

Beschlussvorlage Fürstenau FG 10/032/2011

Datum	Gremium	Zuständigkeit
03.11.2011	Samtgemeinderat	Entscheidung

Benennung der Vorsitzenden und deren Stellvertreter für die Ausschüsse des Samtgemeinderates (§ 71 Abs. 8 NKomVG)

Die Ausschussvorsitze werden den Fraktionen und Gruppen in der Reihenfolge der Höchstzahlen zugeteilt, die sich durch Teilung der Mitgliederzahlen der Fraktionen und Gruppen durch 1, 2, 3 usw. ergeben (Verfahren nach d'Hondt). Bei gleichen Höchstzahlen entscheidet das Los, das die oder der Ratsvorsitzende zu ziehen hat.

Die Fraktionen und Gruppen benennen die Ausschüsse, deren Vorsitz sie beanspruchen, in der Reihenfolge der Höchstzahlen und bestimmen die Vorsitzenden aus der Mitte der den Ausschüssen angehörenden Ratsmitglieder.

Ausgehend von der Annahme, dass es im neuen Samtgemeinderat zur Bildung von zwei gleich starken Gruppen mit jeweils 13 Sitzen (CDU/UWG-Gruppe bzw. SPD/Grüne-Gruppe) kommen wird, ergeben sich nach der als Anlage beigefügten Berechnung gleiche Höchstzahlen, so dass das Los entscheiden würde.

Gemäß § 71 Abs. 10 NKomVG kann der Rat einstimmig ein von der Regelung des Absatzes 8 abweichendes Verfahren beschließen.

In der abgelaufenen Wahlperiode wurde daneben beschlossen, für jeden Ausschuss zwei Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter für die Ausschussvorsitzende/n zu benennen. Diese Positionen sind aber unabhängig vom Höchstzahlverfahren bestimmt worden.

Finanzielle Auswirkungen:

Keine

(Weymann)
Fachdienst II

Beschlussvorschlag:

1. Die Zuteilung der Ausschussvorsitze sowie die Benennung der Ausschussvorsitzenden wird wie folgt festgelegt:

	Zugriff	Vorsitzende/r	I. Vertr.	II. Vertr.
Schulausschuss				
Ausschuss für Planen, Bauen, Umwelt und Brandschutz				
Ausschuss für Ordnung, Familie und Kultur				
Ausschuss für Finanzen und Wirtschaftsförderung				

2. Für jeden Fachausschuss werden zwei stellvertretende Vorsitzende bestimmt.

(Heyer)
Fachbereich 1

(Selter)
Samtgemeindebürgermeister

Anlage